



FEUERVERBOT

Auf den Gemeindegebieten von Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH gilt gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) bis auf Weiteres ein allgemeines Feuerverbot.

Das Feuerverbot bedeutet:

- Kein Grill-, Lager- oder 1. Augustfeuer im Freien, unabhängig vom Abstand zum Wald
- Kein Wegwerfen von glühenden Gegenständen (insbesondere Zigaretten)
- Kein Abbrennen von Feuerwerk (Raketen, Vulkane etc.) auf den ganzen Gemeindegebieten
- Kein Grillieren (mit Holz, Kohle oder Holzkohle wegen Funkenstaub)



Weitere Informationen und die Aufhebung des Feuerverbots finden Sie auf den Webseiten der Gemeinden.

